

19/3
Umweltamt

11.07.2019 bm ☎ 25421

61/12 – Herr Tomberg
61/23 – Frau Fischer

*- e- Akte
- Kuba oder*

Stadivverwaltung Düsseldorf Amt 61	
0	
Eing.	17. JULI 2019
Federführung/ Bearbeitung	61/12
Frau/Herr	Tomberg

Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 05/016 - Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz -
(Gebiet Parkplatz P1 im Messebereich der Messe Düsseldorf, etwa zwischen der A44, der Straße "Am Staad" und dem Lotzweg)
**Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen,
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o.g. Bebauungsplanverfahren mit der Bitte, die Inhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bzw. in den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu übernehmen.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Mensch

a) Verkehrslärm

Für die Abwägung im Bebauungsplan wird die Ermittlung der planinduzierten Verkehre im Umfeld benötigt. Die Ergebnisse sind in einem schalltechnischen Gutachten zu behandeln und darzustellen.

b),c) Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm

Das Plangebiet ist der westliche Teil des Parkplatzes P1 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf. Nördlich liegt die A 44 mit einem Gehölzstreifen. Östlich grenzen weitere Parkflächen des P1 an. Im Norden und Süden ist das Plangebiet von überwiegend Grünland und landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben.

Das Plangebiet wurde bisher ausschließlich als Messeparkplatz genutzt. In rechtsgültigen Bebauungsplänen ist die Fläche zum Teil als Parkplatz und als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt.

Für das Plangebiet soll mit dem Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Open Air Fläche geschaffen werden. In den Sommermonaten sollen Veranstaltungen mit Maximum 80.000 Zuschauern ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, Standorte für z.B. Bühnen, Tribünen oder das Medienzentrum abzugrenzen und entsprechend festzusetzen. Außerhalb der Open Air Veranstaltungen soll die Fläche weiter als Parkplatz der Messe- und Arena-Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Öffnung der Nutzung des bestehenden Parkplatzes für Open Air Veranstaltungen mit z.B. Rockkonzerten, DJ Musik und max. 80.000 Besuchern kann zu Lärmimmissionen und tieffrequenten Geräuschen an schützenswerten Nutzungen in unmittelbarer und auch entfernterer Nachbarschaft führen. Im Vorfeld sowie nach den Veranstaltungen sind zusätzlich Geräusche durch den Soundcheck, sowie den Auf- und Abbau zu erwarten.

Durch die Planung können Lärmkonflikte entstehen. Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die DIN 18005. Für

Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten.

Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet. Bei der Beurteilung von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) zu beachten. Als Entscheidungsgrundlage bei der Klärung der Frage, ob Geräusche von Freizeitanlagen als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, hat das NRW-Umweltministerium den Freizeitlärmerrlass herausgegeben.

Zur Beurteilung der Situation ist ein Schallgutachten notwendig. Erst dann kann sicher beurteilt werden, ob die Immissionsrichtwerte gem. der DIN 18005 an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden oder Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden müssen.

4.3 Boden

a) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Altablagerungen mit den Katasternummern 27, 237 und 575. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, der Lage und den Entfernungen zum Plangebiet sind Auswirkungen auf dieses nicht zu besorgen.

b) Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen.

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altstandorte.

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Grundwasserstände

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand) liegen im Plangebiet zwischen 29,5 bis 31,5 m über Normalnull (NN). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei ca. 32,0 m über NN (HGW 1926 - höchster dem Umweltamt bekannter Grundwasserstand). Die systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Plangebiet einen minimalen Grundwasserflurabstand von größer 2,0 m.

Grundwassertemperatur

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt im Plangebiet bei 11,4° C (ermittelt im Rahmen von Grundwasserbeprobungen).

Grundwasserbeschaffenheit

Großflächige Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet oder im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Die Konzentrationen mit Perfluorierten Tensiden (PFT) sind durch den Rhein beeinflusst und liegen im Bereich des Plangebietes im Mittel bei 56,6 ng/l Summe PFT. Aufgrund des Einflusses aus dem landwirtschaftlich genutzten nördlichen Umfeld sind die Nitratkonzentrationen erhöht (im Mittel 28 mg/l, maximal bei 75 mg/l). Nachweisbar sind auch

Spuren von Metaboliten von Pflanzenbehandlungs- und -schutzmitteln (PBSM) mit mittleren Konzentrationen von 0,8 µg/l. Weitere Parameter sind nicht erhöht. Die Grundwasserbeschaffenheit ist insgesamt für einen urban-landwirtschaftlich genutzten Bereich als gering auffällig zu bezeichnen.

Grundwassermessstellen

In dem Plangebiet liegen zahlreiche Grundwassermessstellen. Die Grundwassermessstellen sind weiterhin zur Beobachtung der Grundwassergüte notwendig.

In Abhängigkeit der geplanten Nutzung kann nach Abstimmung mit dem Umweltamt gegebenenfalls ein oberirdischer Umbau von Messstellen (u. a. Verhinderung Stolpergefahr, Unterbindung Zugriff Unbefugter) oder eine Verlegung von Messstellen erfolgen. Die Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen für befugte Personen ist dauerhaft sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden in zukünftigen Bauantragverfahren verbindlich geregelt.

b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Im Plangebiet und im Umfeld ist eine öffentliche Kanalisation in Form einer Trennkanalisation vorhanden. Die abwassertechnische Erschließung ist somit gesichert. Auch zukünftig sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu sammeln und einzuleiten. Den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach Niederschlagswasser direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, wird somit entsprochen.

Die Nutzung des Parkplatzes als Eventfläche ist wesentlich intensiver und risikobehafteter als die temporär begrenzte derzeitige baurechtlich genehmigte Nutzung als Parkplatz. Bei der Nutzung als Eventfläche fallen erhöhte Mengen an Schmutzwasser und witterungsabhängig belastetes Niederschlagswasser an.

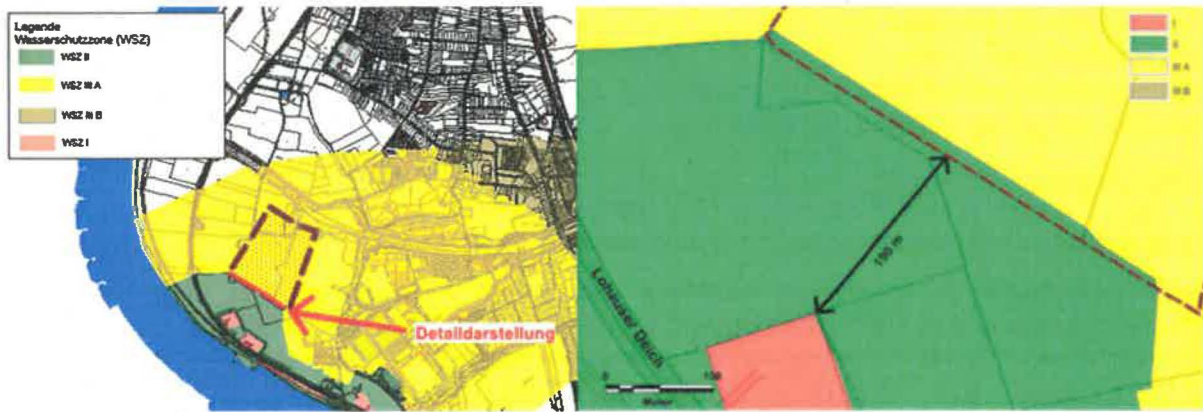
In Verbindung mit der Lage im Wasserschutzgebiet (s. Punkt 4.4 d) ist daher im B-Planverfahren nachzuweisen, dass der bereits bestehende Schutz im Wasserschutzgebiet durch die vorhandene Niederschlagswasserentwässerung unter den Parkplätzen (abdichtende Schicht mit Drainage) auf der gesamten Fläche vorhanden und funktionsfähig ist. Weiterhin ist über ein Entwässerungskonzept darzustellen, wie insbesondere Schmutzwasser aber auch Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung zukünftig gesammelt und abgeleitet werden sollen.

c) Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegt kein Oberflächengewässer.

d) Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Am Staad“ der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung 'Am Staad' vom 29.01.2010 sind zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III A. Die bestehende Erschließungsstraße am südlichen Rand des Plangebiets reicht bis in die Wasserschutzzone II. Daher liegt auch die südliche Abgrenzung des Plangebiets maximal straßenbreit in der Wasserschutzzone II.



Im B-Planverfahren ist daher nachzuweisen, dass die geplante Nutzung mit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung – insbesondere in der Zone II – vereinbar ist und wie der bestmögliche Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es durch Fehlverhalten von Festivalbesuchern (achtloses Wegwerfen von Müll, Verrichten der Notdurft im Freien etc.) zu Gefährdungen kommen kann. Daher sind entsprechende Vermeidungsstrategien nachvollziehbar darzulegen.

Der Messeparkplatz verfügt derzeit nicht über eine feste und für Großveranstaltungen ausreichend leistungsfähige Erschließung mit elektrischer Energie.

Im B-Planverfahren ist ein Energieversorgungskonzept für die gesamte Veranstaltungsfläche vorzulegen. Dieses hat folgendes zu beinhalten:

- Eine Bemessung des maximal benötigten Energiebedarfs. Darin sind alle potentiellen Anlagen, die eine Energieversorgung benötigen, zu berücksichtigen (insbesondere die Bühnentechnik, Gastronomiebereiche, Lichtmasten, Bereiche für Personal, Rettungskräfte, Maschinen und Geräte für den Auf- und Abbau, etc.).
- Darstellung der geplanten Umsetzung der Energieversorgung mit folgender Priorisierung:
 - a) Installation einer stationären Energieversorgung
 - b) Einsatz klimafreundlicher, alternativer Energieversorgung (z.B. Gas, Brennstoffzellen), insbesondere auch für die kleinen, auf dem Gelände verteilten Energieverbraucher (Lichtmasten, Gastronomie, etc.)
 - c) Die Aufstellung und der Betrieb mobiler Stromaggregate, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, stellen eine potentielle Gefährdung von Boden und Grundwasser dar.
Der Betrieb solcher Anlagen führt zu Emissionen von Luftschadstoffen und stellt aus klimaschutztechnischer Sicht keine nachhaltige Technologie dar. Es wird auf die Ratssitzung vom 23. Mai 2019 verwiesen, in der beschlossen wurde, dass umwelt- und klimafreundliche Energieversorgungsoptionen auf Veranstaltungen verbindlich geprüft und möglichst auch umgesetzt werden.
 - d) Das vorübergehende Aufstellen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung im Einzelfall. Hierzu ist die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes erforderlich.
Soll diese Art der Energieversorgung dennoch zum Einsatz kommen, ist prüffähig zu belegen, warum die unter a + b dargestellten Arten der Energieversorgung nicht oder nicht im benötigten Umfang realisiert werden können. In diesem Fall ist der Einsatz wassergefährdender Stoffe zur Energieversorgung soweit wie irgend möglich zu beschränken.

e) Hochwasserbelange

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Vorbemerkung:

Die gesetzlichen vorgegebenen Beurteilungsgrößen für die Luftbelastung durch Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) beziehen sich auf Jahresmittelwerte.

Die bisher kommunizierte Nutzungsdauer geht von folgenden Annahmen aus: die Großveranstaltungen auf dem in Rede stehenden Plangebiet sollen in messe- und kirmesfreien Zeiten stattfinden – eine parallele Nutzung der Messeparkplätze durch Messe- oder Kirmesbesucher ist somit ausgeschlossen; vorgesehen sind sechs bis acht ein- oder mehrtägige Veranstaltungen. Die Zahl der Veranstaltungstage soll unter zehn pro Kalenderjahr bleiben.

Die Kapazität des Veranstaltungsgeländes soll auf 80.000 Zuschauer begrenzt werden. Die Erreichbarkeit des Geländes ist sowohl über den IV als auch den ÖV gut gesichert. Realistischerweise ist weder davon auszugehen, dass bei jeder Veranstaltung die maximal mögliche Anzahl von Zuschauern ausgeschöpft wird, noch ist davon auszugehen, dass alle Zuschauer mit dem eigenen Pkw die Veranstaltung besuchen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die lufthygienische Belastung wie folgt beurteilt werden:

Analyse:

Aktuell sind Grenzwertverletzungen für die Luftschadstoffe PM_{2,5}, PM₁₀ und NO₂ gemäß 39. BImSchV im Plangebiet sowie seiner näheren Umgebung aufgrund der sehr günstigen Durchlüftungsverhältnisse auszuschließen.

Planung:

Auch künftig werden Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe PM_{2,5}, PM₁₀ und NO₂ gemäß 39. BImSchV auszuschließen sein, wenn man die o.g. Annahmen zugrunde legt.

Ginge man von einer Verdopplung der maximalen Veranstaltungstage pro Kalenderjahr aus, so wären auch dann keine relevanten Veränderungen der Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe PM_{2,5}, PM₁₀ und NO₂ zu erwarten. Grenzwertkritische Belastungen im Plangebiet würden daher nicht erreicht werden.

4.6 Klima

b), c) Stadtklima, Klimaanpassung

Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) ordnet die Fläche des Messeparkplatz P 1 dem Ausgleichsraum der „Städtischen Grünzüge mit bioklimatischer und immissionsklimatischer Bedeutung“ zu. Die Grünzüge stellen Kaltluftentstehungsgebiete mit deutlich kühlendem Einfluss auf angrenzende Bebauung dar.

Die Planungshinweiskarte empfiehlt hier den Erhalt und Ausbau sowie die Entsiegelung von Flächen bzw. keine zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen entspricht die gegenwärtige Planung diesen Empfehlungen (keine Errichtung dauerhafter Gebäude, keine Neuversiegelung von Flächen).


Neumann